Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23404db0b3851b3b078a24de471ba8a39b?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)
Amtliche Abkürzung	KurortVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	20310

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO)

Vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124 - VORIS 20310 -)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 43)

Aufgrund des § 9 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	**§§**
Anerkennung	1
Anerkennungsvoraussetzungen	2
Anerkennungsverfahren	3
Überprüfung	4
Beirat für Kurorte	5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	6

§ 1 KurortVO - Anerkennung

(1) Eine Gemeinde wird auf Antrag als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.

(2) Die Anerkennung als Kurort erfolgt mit einer den Kurbetrieb kennzeichnenden Artbezeichnung wie

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

1. Kneipp-Heilbad,

2. Mineralheilbad,

3. Moorheilbad,

4. Nordseeheilbad,

5. Nordsee- und Thalassoheilbad,

6. Soleheilbad,

7. Thermalheilbad,

8. Heilklimatischer Kurort,

9. Kneipp-Kurort,

10. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,

11. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb,

12. Ort mit Moor-Kurbetrieb,

13. Ort mit Sole-Kurbetrieb,

14. Nordseebad mit Kurbetrieb,

15. Luftkurort oder

16. Nordseebad.

(3) [1]Eine Gemeinde kann als Kurort mit mehreren Artbezeichnungen anerkannt werden. [2]Neben der Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 5 ist eine Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 4 nicht zulässig.

(4) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

(5) Der Artbezeichnung darf nach dem Namen der Gemeinde oder im Falle der Begrenzung der Anerkennung nach Absatz 4 auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes nach dem Namen des Gemeindeteils, für den die Artbezeichnung anerkannt ist, der Zusatz "staatlich anerkanntes" oder "staatlich anerkannter" vorangestellt werden.

(6) [1]Bei staatlich anerkannten Erholungsorten dürfen nach dem Namen der Gemeinde oder im Fall der Begrenzung der Anerkennung nach Absatz 4 auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes nach dem Namen des Gemeindeteils, der anerkannt worden ist, die Worte "Erholungsort" oder "staatlich anerkannter Erholungsort" angefügt werden. [2]Bei staatlich anerkannten Küstenbadeorten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Worte "Küstenbadeort" oder "staatlich anerkannter Küstenbadeort" angefügt werden dürfen.

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

§ 2 KurortVO - Anerkennungsvoraussetzungen

(1) [1]Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 müssen in der Gemeinde

1. natürliche, wissenschaftlich begutachtete und der jeweiligen Artbezeichnung entsprechende Heilmittel,
2. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung eines Heilmittels oder eines Therapiekonzeptes,
3. ein bewährtes, artbezeichnungsspezifisches Bioklima,
4. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende, artbezeichnungsspezifische Luftqualität,
5. eine dem artbezeichnungsspezifischen Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität sowie
6. ein Angebot an artbezeichnungsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. [2]Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. [3]Außerdem muss eine zeitnahe Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen, dass die Gemeinde von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. [4]Für die staatliche Anerkennung als Nordsee- und Thalassoheilbad gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 muss in der Gemeinde zusätzlich mindestens eine sachkundig begutachtete Einrichtung zur Durchführung von Thalassotherapien vorhanden sein und die fachgerechte Anwendung thalassospezifischer Behandlungen in der Gemeinde muss sachkundig begutachtet sein. [5]Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Anerkennung mit der Artbezeichnung Kneipp-Heilbad oder Kneipp-Kurort.

(2) [1]Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 15 oder 16, als Erholungsort oder als Küstenbadeort müssen in der Gemeinde

1. ein bewährtes, artbezeichnungsspezifisches Bioklima,
2. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende, artbezeichnungsspezifische Luftqualität,
3. eine dem artbezeichnungsspezifischen Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie
4. ein Angebot an artbezeichnungsspezifischen Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. [2]Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. [3]Außerdem muss eine zeitnahe Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorliegen, dass die Gemeinde von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. [4]Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Anerkennung als Erholungsort oder Küstenbadeort.

(3) Im Fall der begrenzten Anerkennung (§ 1 Abs. 4) müssen die Anerkennungsvoraussetzungen in dem Teilgebiet oder den Teilgebieten erfüllt sein.

§ 3 KurortVO - Anerkennungsverfahren

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

(1) Über die Anerkennung nach § 1 entscheidet das Fachministerium.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

(3) Bei Gemeinden, die bereits nach §1 Abs.2 Nr. 4 als Kurort mit der Artbezeichnung Nordseeheilbad staatlich anerkannt sind und statt dieser Anerkennung eine Anerkennung nach §1 Abs. 2 Nr. 5 beantragen, wird für die Anerkennung nur das Vorliegen der in §2 Abs. 1 Satz 4 genannten Voraussetzungen geprüft.

§ 4 KurortVO - Überprüfung

(1) [1]Das Fachministerium überprüft die Anerkennung zehn Jahre nach Erteilung. [2]Ist bei einer Gemeinde, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 als Kurort mit der Artbezeichnung Nordseeheilbad staatlich anerkannt war, statt dieser Anerkennung eine Anerkennung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 als Kurort mit der Artbezeichnung Nordsee- und Thalassoheilbad erfolgt, so überprüft das Fachministerium die Anerkennung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 zehn Jahre nach Erteilung der vorherigen Anerkennung als Kurort mit der Artbezeichnung Nordseeheilbad. [3]Die Überprüfung nach den Sätzen 1 und 2 wird im Abstand von zehn Jahren wiederholt.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, so kann das Fachministerium die Anerkennung überprüfen.

(3) [1]Die Gemeinde, die eine Anerkennung erhalten hat, legt dem Fachministerium jährlich eine Bescheinigung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit darüber vor, dass der anerkannte Ort von Hygieneschädlingen, insbesondere von Ratten, frei ist. [2]Gemeinden, die als Kurort mit der Artbezeichnung Nordseebad oder Luftkurort oder als Erholungsort oder Küstenbadeort anerkannt sind, haben diese Bescheinigung nur auf Anforderung vorzulegen.

§ 5 KurortVO - Beirat für Kurorte

(1) [1]Beim Fachministerium wird ein "Beirat für Kurorte" eingerichtet. [2]Das Fachministerium gibt dem Beirat vor einer Anerkennung nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 sowie vor der Rücknahme und dem Widerruf einer solchen Anerkennung Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einer gemeinsamen Ortsbegehung. [3]Der Beirat kann Sachverständige, Behörden und Fachinstitutionen anhören.

(2) Die Besetzung und die Einzelheiten der Beteiligung des Beirates regelt das Fachministerium in einer Geschäftsordnung.

§ 6 KurortVO - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) Am 1. Mai 2005 treten außer Kraft

1. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kurorten vom 16. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 591) und

2. die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden als "Luftkurort", "Erholungsort" und "Küstenbadeort" vom 22. Januar 1975 (Nds. GVBl. S. 53), geändert durch Verordnung vom 19. März 1990 (Nds. GVBl. S. 123).

Hannover, den 22. April 2005

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H i r c h e

Minister

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2026 Wolters Kluwer Deutschland GmbH